

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Besucher,

aufgrund der neuen Teststrategie des Bundesministeriums für Gesundheit bieten wir künftig allen Bewohner*innen aber auch Ihnen als Besucher*in Corona-Tests an. Neben den Ihnen bereits bekannten Maßnahmen zur Vermeidung neuer Corona-Infektionen soll so das Schutzniveau weiter erhöht werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie keinen Anspruch auf einen derartigen Test haben.

Im Folgenden wollen wir Sie über das Testverfahren informieren:

Was ist ein PoC-Antigen-Test?

PoC, also „*Point of Care*“, heißt, dass ein Test vor Ort, also in unserer Einrichtung, von einer sachkundigen Person durchgeführt wird und das Ergebnis innerhalb weniger Minuten direkt vorliegt. Dies ist der bedeutendste Unterschied zu den bisher eingesetzten PCR-Tests. Bisher wurden ausschließlich PCR-Tests eingesetzt.

Sowohl für den PCR-Test als auch für den PoC-Antigen-Test muss ein Nasen-/Rachenabstrich gemacht werden. Beiden Testmethoden gemeinsam ist, dass die Qualität des Abstrichs essenziell ist. PCR-Tests sind in ihrer Aussagefähigkeit zwar empfindlicher und genauer als PoC-Antigen-Tests, haben jedoch den Nachteil, dass die Testanalyse in einem Labor vorgenommen werden muss und Untersuchungsergebnisse im besten Fall bereits nach 24 Stunden, meist jedoch erst nach mehreren Tagen vorliegen.

Wer führt den PoC-Antigen-Test durch?

Der Test wird nur von Mitarbeitenden durchgeführt, die eigens in die Anwendung des PoC-Antigen-Test eingewiesen und angeleitet wurden. Außerdem wird während der Durchführung des Testabstriches Schutzausrüstung getragen.

Wie lange dauert es bis zum Vorliegen des Testergebnisses?

Ca. 25 Minuten

Wie oft wird mir ein PoC-Antigen-Test angeboten?

Muss ich mich testen lassen, wenn ich jemanden in der Einrichtung besuchen will?

Nach der 10. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf jeder Bewohner täglich höchstens von einer Person besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests darf höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

Was passiert, wenn der PoC-Antigen-Test positiv ist?

Sollte Ihr PoC-Antigen-Testergebnis positiv ausfallen, müssen Sie sich sofort nach Mitteilung des Ergebnisses in häusliche Isolation begeben. Außerdem müssen Sie das Gesundheitsamt über Ihr Testergebnis informieren.

Da PoC-Antigen-Tests derzeit noch nicht so zuverlässig sind wie PCR-Tests, müssen positive PoC-Antigen-Test-Ergebnisse derzeit noch durch einen PCR-Test bestätigt werden. Über einen Testtermin für einen PCR-Test und weitere Anordnungen informiert Sie das Gesundheitsamt.

Wer wird, außer Ihnen, über das Ergebnis des PoC-Antigen-Test informiert?

Das Ergebnis (positiv oder negativ) wird dokumentiert, damit wir nachvollziehen können, wer bereits getestet wurde und wann ggf. (wieder) ein Test angeboten werden soll (vgl. „Verordnung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Test-Verordnung - TestV) vom 14.10.2020).

Bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses ist zusätzlich das Gesundheitsamt sowohl von Ihnen als auch von uns zu informieren. Hierzu sind wir gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 lit. t Infektionsschutzgesetz verpflichtet; Sie sind es nach 2.1.3 Satz 1 und 4 AV Isolation (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 06.11.2020).

Weitere Datenschutzrechtliche Hinweise

Sie haben das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten. Sie haben das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung unter den in § 15 f KDG genannten Voraussetzungen. Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Weitergehende Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf dem Blatt „Informationspflichten und Betroffenenrechte nach § 15 KDG – Besucher“, das Ihnen bereits ausgehändigt wurde. Außerdem können Sie das Blatt „Informationspflichten und Betroffenenrechte nach § 15 KDG – Besucher“ auch auf dem Aushang [im Eingangsbereich]

Es gibt noch offene Fragen?

Bitte wenden Sie sich an unsere Pflegedienstleitung Frau Joanna Häring oder die Heimleitung Herrn Manfred Lichtl Tel. 09480 / 9402-0